

# Meldepflicht freischaffender Tageseltern

---

14. Mai 2019

## Meldepflicht freischaffender Tageseltern

Gemäss Art. 12 Abs. 2 und Art. 5 der Pflegekinderverordnung (PAVO) dürfen Tageseltern (analog Pflegeeltern) Tageskinder nur aufnehmen, wenn sie und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Tagesfamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 PAVO ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für die Aufsicht von Tageseltern zuständig. Deshalb müssen Tageseltern gemäss Art. 12 Abs. 1 PAVO der KESB gemeldet werden.

Angestellte Tageseltern werden der KESB direkt durch die Tageselternvereine oder die für die Vermittlung zuständige Abteilung der Gemeinde gemeldet.

Es häufen sich bei der KESB Leimental nun die Anfragen bezüglich der Meldepflicht freischaffender Tagesmütter. Um Unklarheiten aus dem Weg zu räumen, informieren wir Sie, dass selbständige Tagesmütter direkt gegenüber der KESB meldepflichtig sind.

### ***KESB Leimental***

*Curt Goetz-Strasse 2*

*Postfach 270*

*4102 Binningen*

*Tel. 061 599 85 20*

*[leimental@kesb-bl.ch](mailto:leimental@kesb-bl.ch)*